

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Planfeststellung für die Rekonstruktion der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Nr. 180/182 Eickum-Enger der Westfalen Weser Netz GmbH im Rahmen eines trassengleichen Ersatzneubaus**

Die Westfalen Weser Netz GmbH hat für den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Eickum (Stadt Herford) und Enger die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Vorgesehen ist, die vorhandene, teilweise auch über das Gebiet der Stadt Bielefeld verlaufende und zwei 110-kV-Stromkreise umfassende Hochspannungsfreileitung Eickum-Enger in der vorhandenen Trasse und ohne Veränderung des Schutzstreifens durch einen Neubau mit ebenfalls zwei 110-kV-Stromkreisen zu ersetzen. Wie die vorhandene Leitung beinhaltet auch die Neuplanung 17 Masten, deren Neubau weitestgehend standortgleich geplant ist.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke beansprucht in der

- Stadt Herford, Gemarkung Eickum,
- Stadt Bielefeld, Gemarkung Jöllenbeck und
- Stadt Enger, Gemarkungen Oldinghausen, Westerenger, Pödinghausen und Enger.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 19. August 2015 bis zum 18. September 2015**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Bielefeld  
Amt für Verkehr  
Bereich 660.14 - Straßenrecht  
Zimmer 205  
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)  
33602 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Planunterlagen werden außerdem im Laufe des ersten Auslegungstages von der Bezirksregierung Detmold ins Internet gestellt. Unter [www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de) (Planung und Verkehr > Planfeststellung) werden die Unterlagen einsehbar sein. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)), das ist bis zum

**02. Oktober 2015,**

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold sowie
- bei der Stadt Bielefeld (Anschrift siehe oben),

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine einfache E-Mail (d. h. per E-Mail ohne Absicherung durch eine elektronische Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen

Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (vgl. § 5 Abs. 2 UmwRG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.  
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold - Dezernat 25) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

I. V.

gez.

Löseke, Stadtkämmerer